

Informationen – kurz und bündig

Gemeinsamer Jahresbetrag Schwerpunkt Verhinderungspflege

Mit dem gemeinsamen Jahresbetrag erhalten Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 ein flexibles Budget, das sie für die Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sowie für die Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) nutzen können.

Es können im Kalenderjahr Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege bis zu insgesamt acht Wochen und maximal 3.539 Euro genutzt werden. Der Betrag kann nach persönlicher Entscheidung flexibel zwischen Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege aufgeteilt

In der häuslichen Pflege übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Dies gilt, wenn die private Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Die Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, von entfernten Verwandten, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder von Nachbarn übernommen werden.

Einen Antrag für den Gemeinsamen Jahresbetrag erhält man bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen.

Bei privat organisierte Verhinderungspflege sollten Stundensatz und Leistungen im Voraus mit der Ersatzpflegeperson festgelegt werden. Der Pflegebedürftige muss in der Regel in Vorleistung gehen und bekommt gegen Nachweis die Ausgaben von der Pflegekasse erstattet.

Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder im selben Haushalt leben erbracht, zahlt die Pflegekasse den zweifachen Betrag des Pflege-

geldes für bis zu 8 Wochen. Notwendige Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Pflege entstehen, können auf Nachweis bis zu einer Summe von 3.539 Euro pro Jahr erstattet werden.

Die Verhinderungspflege kann auch für regelmäßige Erholungsphasen oder private Termine stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert ist. Die einzelnen Tage können über das ganze Jahr verteilt werden. In diesem Fall bleibt das Pflegegeld vollständig erhalten. Ist die Pflegeperson mehr als 8 Stunden pro Tag verhindert, wird das Pflegegeld für maximal acht Wochen zur Hälfte weitergezahlt.

Die Verhinderungspflege kann zudem auch in einer (teil-)stationären Einrichtung stattfinden, zum Beispiel in einer Tagespflegeeinrichtung. In diesem Fall werden nur die im Tagessatz enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen von der Pflegekasse übernommen.

Stand 01.01.2026

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de